



**Geschäftsordnung zur Bundessatzung  
der Bundesvereinigung  
FREIE WÄHLER  
für die Durchführung des Bundesparteitags  
(GOBFW)**

**vom 24.01.2009,**

**zuletzt geändert am 25.06.2022**

# Inhaltsübersicht

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen](#)

[§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums](#)

[§ 4 Tagungspräsidium](#)

[§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss](#)

[§ 6 Tagesordnung](#)

[§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission](#)

[§ 8 Behandlung von Anträgen](#)

[§ 9 Antragsberechtigung](#)

[§ 10 Antragstellung](#)

[§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen](#)

[§ 12 Rederecht](#)

[§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung](#)

[§ 14 Inkrafttreten](#)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Geschäftsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gilt für die Durchführung des Bundesparteitags der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Sie ist Bestandteil der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

## **§ 2 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (3) Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
  2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
  3. Hauptanträge.

## **§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums**

- (1) Den Bundesparteitag eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von dem Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretende Präsidenten. Der Länderrat unterbreitet hierfür dem Bundesparteitag einen Vorschlag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.
- (3) Das Tagungspräsidium kann auch im Verlaufe der Versammlung auf Antrag neu gewählt werden, wobei der Antrag auf Neuwahl des Tagungspräsidiums einer absoluten Mehrheit bedarf.

## § 4 Tagungspräsidium

- (1) Der amtierende Präsident des Tagungspräsidiums eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium wacht über die Ordnung und den Ablauf des Bundesparteitags. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der amtierende Tagungspräsident kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
- (2) Der amtierende Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Der amtierende Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.
- (4) Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

## § 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

## § 6 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von dem Bundesparteitag zu genehmigen.
- (2) Auf Vorschlag der Antragskommission bestimmt der Bundesparteitag, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge auf dem Bundesparteitag zu beraten sind. Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist.
- (3) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (4) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

## **§ 7 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission**

- (1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Länderrat für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten überprüft. Diese soll aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Die Wahl der Stimmzählkommission erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Diese Stimmzählkommission soll aus mindestens 5 Personen bestehen.
- (3) Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt der Länderrat für den jeweiligen Bundesparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge auf Form, Frist und Inhalt prüft und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die strukturierte Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen und vorschlagen, bestimmte Anträge oder Änderungsanträge ohne mündliche Begründung und Aussprache zur Abstimmung zu stellen. Die Antragskommission besteht aus maximal 3 Personen.
- (4) Bewerbungen für die Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission und Antragskommission können beim Bundesvorstand eingereicht werden.

## **§ 8 Behandlung von Anträgen**

- (1) Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Tagungspräsidenten dem Bundesparteitag zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.
- (2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der FREIEN WÄHLER überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitags gesetzt werden.

## § 9 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:
1. der Bundesvorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
  2. der Länderrat der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
  3. die Landesvorstände der FREIE WÄHLER Landesvereinigungen,
  4. die Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlungen der FREIE WÄHLER Landesvereinigungen,
  5. die Bezirksvorstände der FREIE WÄHLER Bezirksvereinigungen,
  6. die Bezirksmitglieder- bzw. Bezirksdelegiertenversammlungen der FREIE WÄHLER Bezirksvereinigungen,
  7. die Kreisvorstände der FREIE WÄHLER Kreisvereinigungen,
  8. die FREIE WÄHLER Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
  9. der Bundesvorstand der JUNGEN FREIEN WÄHLER,
  10. die Bundesfachausschüsse der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Rahmen des ihnen zugewiesenen Fachgebietes,
  11. der Bundesvorstand von FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten,
  12. die Bundesdelegiertenversammlung von FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten,
  13. die Mitglieder- bzw. Delegierten der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER unter Maßgabe des § 9, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Sachanträge können von Mitgliedern bzw. Delegierten für Bundesparteitag nur eingebracht werden, wenn diese von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. 15 stimmberechtigten Delegierten mit eingebracht werden. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf Bundesparteitag können mündlich stellen:
1. jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jeder stimmberechtigte Delegierte,
  2. die Antragskommission,
  3. der Bundesvorstand.

## § 10 Antragstellung

- (1) Anträge, die auf dem ordentlichen Bundesparteitag behandelt werden sollen, sind der Bundesgeschäftsstelle auf elektronischem Weg einzureichen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Bundesvorstand der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER hat das Recht, Anträge ohne Fristen einzureichen.

- (2) Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstands der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER sollen den Mitgliedern bzw. Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags auf elektronischem Weg zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache in mindestens 50-facher Ausfertigung vorliegen.
- (3) Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 sind Dringlichkeitsanträge möglich, wenn ihre Behandlung von dem Bundesparteitag beschlossen wird. Für die Antragsberechtigung gilt § 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt der Bundesparteitag, ohne Aussprache und ohne Begründung des Antrags durch die Antragsteller. Das Recht zur sachlichen Begründung der Dringlichkeit bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen**

- (1) Der amtierende Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

## **§ 12 Rederecht**

- (1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission, die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundesvorsitzende oder stellv. Bundesvorsitzende von JUNGE FREIE WÄHLER sowie FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend thematisch zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes bzw. eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes bzw. eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

- (4) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

## **§ 13 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. gestellt werden:
1. auf Begrenzung der Redezeit,
  2. auf Schluss der Rednerliste,
  3. auf Schluss der Debatte,
  4. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  5. auf Verweisung an ein Gremium der FREIEN WÄHLER,
  6. auf Neuwahl des Tagungspräsidiums,
  7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.